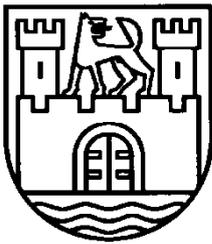


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 18

Wolfsburg, 09. April 2021

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg
zum Betrieb von Großtagespflegestellen,
Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten
und Schulen

Seite 251 - 252

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) §§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Für den Betrieb von Großtagespflegestellen wird ab dem 12.04.2021 der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung festgesetzt.
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 12.04.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

3. Ab dem 12.04.2021 ist der Schulbesuch über die Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 hinaus untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltend Fassung.

Demnach ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch untersagt, sofern die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist. Des Weiteren wird für die Großtagespflege der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 11 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung festgesetzt. Die Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und des Schulbesuchs sowie der eingeschränkte Betrieb der Großtagespflege wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt.

In der Stadt Wolfsburg beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Zahl der Neuinfizierten betrug am 05.04.2021 179,2, am 06.04.2021 140,7 und am 07.04.2021 135,9. Damit ist der erforderliche Wert erreicht.

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg steigt seit einiger Zeit konstant an, ohne dass eine Umkehrung dieser Entwicklung absehbar wäre. Das Infektionsgeschehen insgesamt ist auch nicht auf einzelne, begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zurückzuführen, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von Dauer sein wird. Folglich ist davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sowie der Schulbesuch nach Ziffer 3 daher untersagt. Für die Großtagespflege wird nach Ziffer 1 der eingeschränkte Betrieb festgesetzt.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 08.04.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister